

## **Schriftlicher Bericht des Vorstandes zu TOP 5 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei der Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- / Wandelschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG**

Der Vorstand erstattet gemäß § 221 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG diesen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts auf Options-/Wandelschuldverschreibungen (nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“).

### **1. Erläuterung der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Gewährung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und Vorteil für die Gesellschaft**

Durch den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung vom 20.12.2011 soll der Vorstand unter anderem ermächtigt werden, bis zum 20.12.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.233.968,00 € mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 3.116.984,00 € nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Um die Inhaber dieser Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen im Falle der Ausübung ihres jeweiligen Rechtes mit Aktien bedienen zu können, haben Vorstand und Aufsichtsrat nach Aufhebung der bestehenden, bedingten Kapitalien die Schaffung eines neuen, bedingten Kapitals in Höhe von 3.116.984,00 € vorgeschlagen.

Durch die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nebst Schaffung des bedingten Kapitals soll der Vorstand der wind 7 AG in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf Finanzierungserfordernisse flexibel reagieren zu können, die sich aus dem geplanten Wachstumskurs der wind 7 AG ergeben können.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- bzw. Wandelanleihen zu (§ 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 1 AktG).

Bei der Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen (dazu unter Ziffer 2.).

### **2. Ausschluss des Bezugsrechtes**

#### **a) Bezugsrechtsausschluss im Falle von Spitzenbeträgen**

Der Vorstand soll hinsichtlich der Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein glattes und damit technisch durchführbares

Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der Vorstand wird sich jedoch bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen sog. freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die sog. freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Die freien Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden freihändig bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechtes aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

b) Bezugsrechtsausschluss bei Barzahlung nicht wesentlich unter Marktwert sowie Beschränkung auf 10 % des Grundkapitals

Daneben soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, wenn

- (i) die Schuldverschreibungen gegen Barzahlung ausgegeben werden und
- (ii) der Ausgabepreis den nach den anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet und
- (iii) der rechnerische Nennbetrag der zur Bedienung der dabei begründeten Options- und Wandlungsrechte auszugebenden Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens, noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die in einem gleichen Geschäftsjahr aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden. Gleiches gilt für die Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG.

Soweit der Vorstand ermächtigt wird, das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Bareinlage ausgegebene Schuldverschreibungen auszuschließen, hat diese Ermächtigung ausschließlich den Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, das in der konkreten Situation jeweils - unter Beachtung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft - zur kurzfristigen Beschaffung von Liquidität oder Kapital am Kapitalmarkt am besten geeignete Instrument nutzen zu können. Dies können gegebenenfalls auch Schuldverschreibungen sein, die an einen Investor begeben werden, der nur mit einer größeren Tranche in die Gesellschaft zu investieren bereit ist.

Die Interessen der Aktionäre bleiben gewahrt. Der Gesetzgeber hat in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zum Ausdruck gebracht, dass eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, die 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, keine wesentliche Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre bedeutet, wenn zugleich dem Verwässerungsschutz der Aktionäre dadurch Rechnung getragen wird, dass der Ausgabebetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht unterschreitet. So werden wirtschaftliche Nachteile und ein Einflussverlust für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt.

Dies kann zweckmäßig sein, um günstige Börsensituationen rasch wahrnehmen und eine Anleihe schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Aktienmärkte sind mittlerweile sehr volatil. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt daher in verstärktem Maße davon ab, ob auf Marktentwicklungen kurzfristig reagiert werden kann. Günstige, möglichst marktnahe Konditionen können in der Regel festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Bei Bezugsrechtsemissionen ist in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich, um die Attraktivität der Konditionen und damit der Erfolgchancen der Emissionen für den ganzen Angebotszeitraum sicher zu stellen.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechtes dient somit der Erleichterung der Finanzierung der Gesellschaft und ist im Hinblick auf das Finanzierungsinteresse der Gesellschaft erforderlich, geeignet und angemessen. Insbesondere erwachsen den Aktionären durch diese Maßnahmen keine relevanten Nachteile. Sowohl die Vermögens-, als auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden durch die Beachtung des § 186 Abs. 2 S. 4 AktG angemessen gewahrt, so dass der Bezugsrechtsausschluss für den beabsichtigten Zweck nicht nur geeignet und erforderlich ist, sondern - unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen an das Interesse der Gesellschaft an dem verfolgten Zweck - das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote überwiegt. Die Verwaltung wird von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn diese Voraussetzungen auch im Ausübungszeitpunkt nach gewissenhafter Prüfung gegeben sind. Konkrete Absichten, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen derzeit nicht.

#### c) Bezugsrechtsausschluss zwecks Gewährung eines Bezugsrechtes an die Inhaber von Wandlungs- und/oder Optionsrechten

Schließlich soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

### **3. Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes**

Der Vorstand wird von der Ausnutzung dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn sich nach einer gewissenhaften Prüfung ergibt, dass das konkrete Vorhaben im Zeitpunkt der Realisierung den vorgenannten, abstrakten Anforderungen entspricht, der Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre für dieses Vorhaben geeignet ist und dies am besten zu fördern vermag sowie das Interesse der Gesellschaft an der Realisierung des konkreten Vorhabens höher zu bewerten ist als das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungsquote. Die Interessen der Aktionäre werden demzufolge insgesamt durch den Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt. Konkrete Absichten, diese Ermächtigung zu nutzen, bestehen derzeit nicht.

#### **4. Bericht des Vorstandes über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen**

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und jede Ausnutzung des bedingten Kapitals berichten.

Der Vorstand